



Änderung Tierseuchengesetz - Referendumsabstimmung 25.11.2012

A. Das geltende Tierseuchengesetz:

Das geltende Tierseuchengesetz (TSG) stammt aus dem Jahr 1966. Es hat den Fokus stark auf die Bekämpfung, Ausrottung und Überwachung von Tierseuchen gelegt. Den wichtigen Bereich der Seuchenprävention deckt das geltende Gesetz nicht oder nur ungenügend ab. Dies war der Grund, weshalb die Landwirtschaft über eine Motion von Alt-Nationalrat Zemp eine Revision des TSG forderte.

B. Das revidierte Tierseuchengesetz:

Das Parlament hat das revidierte TSG am 16.03.2012 verabschiedet. Der Ständerat hat dem Gesetz einstimmig, der Nationalrat mit 192:1 Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt. Es bringt folgende Neuerungen:

Das revidierte TSG **stärkt die Prävention und die Tiergesundheit:**

- Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) muss Tierseuchenprävention durch Früherkennungs- und Überwachungsprogramme fördern (Art. 57).
- Der Haustierhandel wird generell verboten (Art. 21). Damit wird ein Beitrag gegen die Seuchenverschleppung geleistet. Gleichzeitig ist das Haustierverbot auch im Sinne des Tierschutzes.
- Im Bereich der Bienengesundheit wird das Engagement durch die Professionalisierung und Intensivierung der Ausbildung der Bieneninspektoren gestärkt (Art. 5 und Art. 53 Abs. 1 bis).
- Der Bund hat die Möglichkeit zur Beschaffung und unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Impfstoffen und zum Betrieb von Impfstoffbanken (Art. 42). Aber: Das neue TSG bringt KEINE Änderungen im Zusammenhang mit Impfprogrammen (Zwangsimpfungen) oder dergleichen mit sich.
- Der Bundesrat kann über Staatsverträge die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Tiergesundheit stärken (Art 53b).

Das revidierte TSG schafft die Grundlage für eine **zeitgerechtere Finanzierung:**

- Die Finanzierung und die Leistungsabgeltung von neuen Programmen zur Tierseuchenbekämpfung können schweizweit einheitlich geregelt werden (Art. 31a). Damit können künftig bei nationalen Programmen für die Landwirte nicht nachvollziehbare Unterschiede bezüglich Finanzierung und Leistungsabgeltung zwischen den Kantonen vermieden werden.
- Die Umsetzung der vom Parlament 2007 beschlossenen Schlachtabgabe (an Stelle der Viehhandelsabgabe) wird vereinfacht (Art. 56a). Die Erträge aus dieser Abgabe (ca. CHF 3 Mio.) werden zielgerichtet für die Prävention verwendet.
- Der Bund engagiert sich mit zusätzlich CHF 1.5 Mio. pro Jahr im Bereich der Prävention von Tierseuchen (Botschaft S. 17).

Das revidierte TSG **stärkt die Rechte der Tierhalter:**

- Die Möglichkeit gegen Verfügungen des BVET vorzugehen wird gestärkt (Art. 59b). Gegen sämtliche Verfügungen kann neu Einsprache erhoben werden.

Das revidierte TSG **beseitigt alte Zöpfe**:

- Die Funktionen des Wasenmeisters (Art. 6 TSG) oder des Viehinspektors (Art. 4) werden gestrichen, weil diese nicht mehr nötig sind. Veraltete Begriffe wie „Abdeckerei“ werden ersetzt.

C. Die Haltung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV)

Der SBV unterstützt die Revision des TSG und lehnt das Referendum aus folgenden Gründen ab:

- Das revidierte TSG leistet einen **Beitrag für gesunde Tiere**. Die Tiergesundheit hat einen Effekt auf die bäuerlichen Einkommen: Gesunde Tierbestände sind die Grundlage für eine **wirtschaftliche und erfolgreiche Landwirtschaft**. Verschiedene Tierseuchen haben ein sehr grosses Schadenpotential. Das betrifft die Tierhalter und die gesamte Volkswirtschaft (z.B. Tourismus bei Sperrmassnahmen), aber auch das Gesundheitswesen bei auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
- Das revidierte TSG nimmt **künftige Herausforderungen** auf. Tiergesundheit und Seuchenprävention sind wichtig und gewinnen an Bedeutung. Der zunehmende internationale Tierverskehr, der steigende Handel mit tierischen Produkten und Lebensmitteln oder die zunehmende Reiseaktivität der Menschen führen zu einer schnelleren Verbreitung von Krankheiten. Die Klimaerwärmung trägt dazu bei, dass in Zukunft nur in tropischen oder subtropischen Gebieten bekannte Seuchen auch in gemässigte Klimazonen vordringen. Zudem wird mit dem TSG das Engagement des Bundes im Bereich der Bienengesundheit verstärkt. Bienen sind wegen ihren Bestäubungsleistungen für die Landwirtschaft sehr wichtig.
- Das revidierte TSG ist auf den Grundsatz „**Vorbeugen ist besser als heilen**“ ausgerichtet, der auch bei den Nutztieren gilt. Mit einer wirkungsvollen Prävention lassen sich medikamentöse Behandlungen oder Impfungen vermeiden.
- Das revidierte TSG und die damit verbundene Förderung der Gesundheit ist auch im Sinne des **Tierwohls**, da kranke Tiere leiden.
- Das revidierte TSG regelt die **Finanzierung** der Seuchenprävention und -bekämpfung besser. Bei neuen nationalen Programmen sind die Finanzierung und die Leistungsabgeltung schweizweit einheitlich geregelt. Mittel für die Prävention stehen zur Verfügung und der Bund engagiert sich stärker. Die Schlachtabgabe löst die Viehhandelsgebühr ab und führt für die Branche nicht zu einer zusätzlichen Belastung. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe sind für die Prävention zweckgebunden, während bei der heutigen Viehhandelsabgabe teilweise nicht in allen Kantonen klar war, wofür die Mittel eingesetzt wurden. Für den SBV ist zudem zentral, dass die Finanzierung der Prävention nicht über die Mittel des Landwirtschaftsbudgets erfolgt.
- Das revidierte TSG hält die **Eigenverantwortung** der Tierhalter hoch. Die Bauern sind grundsätzlich für die Tiergesundheit zuständig. Sie sind aber auf Unterstützung mit Informationen über die nötigen Massnahmen zur Tiergesundheit angewiesen. Damit die Massnahmen auch wirksam sind, muss der Bund diese koordinieren. Prävention und Seuchenbekämpfung müssen übergeordnet geregelt werden, weil diese weder an der Stalltür noch an der Kantonsgrenze haltmachen. Die **Rechte der Tierhalter** werden über die Ausdehnung der Einsprachemöglichkeiten gegen sämtliche Verfügungen des BVET gestärkt.
- Die Schwachpunkte im revidierten TSG sind für den SBV **akzeptabel**. Der SBV hat sich gegenüber der Anpassung der Strafbestimmungen an das seit 1.1.2007 geltende Strafgesetzbuch sowie gegenüber der Möglichkeit, dass der Bundesrat völkerrechtliche Verträge mit internationalen Organisationen aus dem Bereich der Tiergesundheit abschliessen kann, kritisch geäußert. Er kann diese Änderungen jedoch als Ergebnis eines demokratischen Prozesses akzeptieren.

FAZIT: Der SBV sagt JA zur Revision des Tierseuchengesetzes und lehnt das Referendum ab!